Entwurf

Stand: 09.05.2012

45

Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung

Vom ...

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem. GBl. S. 278 – 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem. GBl. S. 566) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 "Kostenverzeichnis Inneres" der Kostenverordnung für die innere Verwaltung vom 20. August 2002 (Brem. GBl. S. 455 – 203-c-2), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Mai 2010 (Brem. GBl. S. 373) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 122.14 wird wie folgt gefasst:
- "122.14 Ausnahmegenehmigung für die Zucht von Katzen nach § 6
 Absatz 7 des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung
- 2. Nach Nummer 150.36 werden folgende neue Nummern eingefügt:

"160 Waffengesetz (WaffG)

160.05

§ 10 Abs. 1 S. 1 WaffG

160.00 § 3 Abs. 3 WaffG 30 - 60Zulassung einer Ausnahme von Alterserfordernissen 160.01 a) § 4 Abs. 3 25 - 75 Regelüberprüfung 20 - 40b) § 4 Abs. 4 S. 1 WaffG Erstmalige Überprüfung des Fortbestehens des **Bedürfnisses** 160.02 § 9 Abs. 2 WaffG 25 - 250Nachträgliche Auflagen 160.03 § 9 Abs. 3 WaffG 40 - 300 Anordnung bei erlaubnisfreiem Betrieb einer Waffenherstellung, eines Waffenhandels oder einer Schießstätte 160.04 § 10 Abs. 1 S. 1 WaffG 70 Ausstellen einer Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe

Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 13

Abs. 2 WaffG für Jäger einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Kurzwaffe

160.06	§ 10 Abs. 1 S.1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 13 Abs. 3 WaffG für Jäger	10
	Anmerkung: Eintragung von Waffen siehe Nr. 160.15	
160.07	§ 10 Abs. 1 S.1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 14 Abs. 2 WaffG für Sportschützen einschl. der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe	45
160.08	§ 10 Abs. 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen in Fällen des § 14 Abs. 4 WaffG	60
160.09	§ 10 Abs. 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 16 Abs. 1 WaffG für Brauchtumsschützen einschl. der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	45
160.10	§ 10 Abs. 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Abs. 2 WaffG für Waffensammler	250
160.11	§ 10 Abs. 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Abs. 3 WaffG durch Umschreibung der vom Waffensammler hinterlassenen Waffenbesitzkarte	150
160.12	§ 10 Abs. 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 18 Abs. 2 WaffG für Waffen – und Munitionssachverständige	150 - 300
160.13	§ 10 Abs. 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 20 Abs. 1 WaffG für Erben	25
	Anmerkung: Eintragung von Waffen siehe Nr. 160.15	
160.14	§ 10 Abs. 1 WaffG Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 1.1 zum WaffG (ohne Bedürfnisprüfung) einschl. Eintragung eines Voreintrages für eine Waffe	45
160.15	§§ 10 Abs. 1a, 13 Abs. 3 S. 2, 14 Abs. 4 S. 2 und 20 Abs. 2 WaffG Eintragen einer Waffe oder eines wesentlichen Bestandteils in die Waffenbesitzkarte	20

	Anmerkung: Eintragen mehrerer Waffen oder wesentlicher Bestandteile innerhalb eines Erwerbsvorgangs (gleichzeitig vom selben Überlasser): a) 2. – 10. Waffe pro Waffe b) ab 11. Waffe pro Waffe	15 10
160.16	§ 10 Abs. 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen der §§ 10 Abs. 1, 10 Abs. 2 S. 2, 13 Abs. 3, 14 Abs.4 und 20 WaffG je Dokument	10
160.17	§ 10 Abs. 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokumentes für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen des, § 17 und § 18 WaffG je Dokument	40
160.18	§ 10 Abs. 1 S. 1 WaffG Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer Schusswaffe in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	Gebühr in Höhe der Gebühr für die Ausstellung der jeweiligen Waffenbesitzkarte
160.19	§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG Eintragung einer weiteren Personen in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte	warrendesitzkarte 35
160.20	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für ein in Verlust geratenes oder unleserliches waffenrechtliches Dokument	25 - 100
	Anmerkung Ersatzausfertigung einer Waffenbesitzkarte mindestens	50
160.21	Korrekturen in Erlaubnisdokumenten, wenn Fehler nicht durch Behörden verursacht wurden	10
	Anmerkung: Die Erhebung der Gebühr kann bei geringem Aufwand aus Billigkeitsgründen entfallen	
160.22	§ 10 Abs. 2 S. 2 WaffG Ausstellung einer Vereins-Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	35
160.23	§ 10 Abs. 2 WaffG Eintragung oder Änderung einer verantwortlichen Person für vereinseigene Schusswaffen in eine Waffenbesitzkarte	30

160.24	§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb	15
160.25	§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins einschließlich der Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb	30 - 60
160.26	§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines für Waffen- und Munitionssammler in Fällen des § 17 Abs. 2 WaffG einschließlich der Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb	50 - 200
160.27	§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb in einen Munitionserwerbsschein für Waffen- und Munitionssammler in Fällen des § 17 Abs. 2 WaffG (Änderung oder Erweiterung des Sammelthemas)	50 - 200
160.28	§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines für Waffen- und Munitionssachverständige in Fällen des § 18 Abs. 2 WaffG einschließlich der Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb	50 - 200
160.29	§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb für Waffen- und Munitionssachverständige in Fällen des § 18 Abs. 2 WaffG	15 - 40
160.30	§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb in einen Munitionserwerbsschein; Ausnahme Sammler	je Eintragsvorgang 15 - 40
160.31	§ 10 Abs. 4 S. 1 u. 2 WaffG Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG	50 - 200
160.32	§ 10 Abs. 4 S. 1 u. 2 WaffG Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG	50 - 200
	Anmerkung zu den Nummern 160.31 und 160.32: Die Untergrenze ist insbesondere für Verlängerungen anzuwenden.	
160.33	§ 10 Abs. 4 WaffG Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins	50
160.34	§ 10 Abs. 5 WaffG Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	50 - 200

160.35	§ 11 Abs. 1 WaffG Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen/r Schusswaffen oder Munition	20
160.36	§ 11 Abs. 2 WaffG Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition	20
160.37	§ 12 Abs. 5 WaffG Erteilung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten	30 - 150
160.38	§14 Abs. 2 S. 3 WaffG Ausnahmen vom Erwerbsstreckungsgebot	45
	Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen entfallen, wenn die Gründe nicht im Verantwortungsbereich des Betroffenen liegen (z.B. bei Verlust des bisherigen Bestands durch Diebstahl, Brand o.ä.)	
160.39	§ 14 Abs. 3 WaffG Erteilung einer Erwerbserlaubnis	60
160.40	§ 16 Abs. 2 WaffG Bewilligung einer Ausnahme zum Führen von Waffen zur Brauchtumspflege	50
160.41	§ 16 Abs. 3 WaffG Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten zur Brauchtumspflege	30 - 200
160.42	§ 17 Abs. 2 WaffG Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas	100 – 250
160.43	§ 20 Abs. 6 WaffG Eintragung der Sicherung einer Schusswaffe je Waffe	10
160.44	§ 20 Abs. 6 WaffG Austragung der Sicherung einer Schusswaffe je Waffe	10
160.45	§ 20 Abs. 7 S. 2 WaffG Zulassung der Ausnahme einer Blockierpflicht für Waffen einer Sammlung	20
160.46	§ 21 Abs. 1 1. Halbsatz WaffG Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition	50 - 3000
160.47	§ 21 Abs. 1 1. Halbsatz i.V.m. § 21 a WaffG Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition als	50 - 3000

Stellvertretererlaubnis

160.48	§ 21 Abs. 1 2. Halbsatz WaffG Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition	50 - 3000
160.49	§ 21 Abs. 1 2. Halbsatz i.V.m. § 21 a WaffG Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition als Stellvertretererlaubnis	50 - 3000
160.50	§ 21 Abs. 5 S. 2 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	25 v.H. der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis
160.51	§ 21 a i.V.m. § 21 Abs. 5 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen nach	25 v.H. der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis
160.52	§ 22 Abs. 1 WaffG Prüfung der Fachkunde	150 - 300
160.53	§ 25 Abs. 2 WaffG Anordnung einer Kennzeichnung je Waffe	20
160.54	§ 26 Abs. 1 WaffG Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen	75 - 500
160.55	§ 27 Abs. 1 WaffG Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentliche Änderung einer Schießstätte ohne Abnahmeprüfung	50 - 250
	Anmerkung: Beachte Nr. 161.06	
160.56	§ 27 Abs. 4 WaffG Zulassung einer Ausnahme vom Mindestalter	25
160.57	§ 28 Abs. 3 WaffG Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen und Munition an Wachpersonen pro Person	35
160.58	§ 28 Abs. 4 WaffG Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in einen Waffenschein	15
160.59	§§ 29, 30 Abs. 1 und 2 und 31 Abs. 1 WaffG Verbringen von Schusswaffen oder Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes	
	a) eine Position	20
	b) 2-5 Positionen	40
	c) 6-10 Positionen	60
	d) 11-50 Positionen	80
	e) 51-100 Positionen	100
	f) mehr als 100 Positionen	120

	Anmerkung: Eine Position bestimmt sich wie folgt: Bei Waffen: identische Angaben nach § 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AWaffV mit Ausnahme der Herstellungsnummern Bei Munition: identische Angaben nach § 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AWaffV mit identischen Geschossen	
160.60	§ 31 Abs. 2 WaffG Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition zu Waffenhändlern in einen EU-Staat durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG	80
160.61	§ 32 Abs. 1 S. 2 WaffG Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses	10
160.62	§ 32 Abs. 1 WaffG Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen / Munition in die oder durch die BRD durch den Inhaber eines von einem EU-Mitglied ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses	15
160.63	§ 32 Abs. 6 WaffG Ausstellen eines Europäischen Feuerwaffenpasses einschl. der Eintragung der Waffen	50
160.64	§ 32 Abs. 6 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für einen bereits vorhandenen Europäischen Feuerwaffenpass	50
160.65	§ 32 Abs. 6 WaffG Eintragen oder Streichen einer oder mehreren Schusswaffen in den oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass	15
160.66	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	10
160.67	§ 34 Abs. 2 WaffG Austragen einer Waffe Austragen mehrerer Waffen innerhalb eines Überlassungsvorgangs (gleichzeitig an den selben Erwerber)	15
	a) 2. – 10. Waffe je Waffe b) ab 11. Waffe je Waffe	12,50 10
160.68	§ 36 Abs. 3 WaffG a) Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort Anmerkung:	139
	b) Gebühr für eine Nachkontrolle bei festgestellten Verstößen	70

160.69	§ 36 Abs. 6 WaffG Anordnung eines höheren Sicherheitsstandards bei der Aufbewahrung	50 - 200
160.70	§ 37 Abs. 1 S. 3 und 4 WaffG Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme	20 - 50
160.71	§ 39 Abs. 3 WaffG Anordnung zur Vorlage von Waffen oder Munition sowie Erlaubnisscheinen oder Ausnahmebewilligungen, sofern der Betroffene hierfür den Anlass gegeben hat.	50
160.72	§ 41 WaffG Anordnung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen und Munition	75 - 250
160.73	§ 41 WaffG Aufhebung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen und Munition auf Antrag des Betroffenen	75 - 250
160.74	§ 42 Abs. 2 WaffG Zulassung einer Ausnahme des Verbots des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen	20 - 200
160.75	§ 45 WaffG Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis, zu dem der/ die Berechtigte Anlass gegeben hat je Dokument	50 - 500
160.76	§ 46 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 WaffG Anordnung weiterer Maßnahmen	20 - 100
160.77	§ 46 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 2 u. Abs. 4 S. 1 WaffG Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden	50 - 500
160.78	§ 46 Abs. 5 S. 1 WaffG Einziehung und Verwertung oder Vernichtung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden	50 - 150
161	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)	
161.00	§ 2 AWaffV Abnahme der Sachkundeprüfung	50 - 200
161.01	§ 3 Abs. 2 S. 1 AWaffV Anerkennung von Sachkundelehrgängen	100 - 1000

161.02	§ 3 Abs. 2 S. 2 AWaffV Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer Prüfung zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges	50 - 500
161.03	§ 9 Abs. 2 AWaffV Zulassung von Ausnahmen von den Beschränkungen des Schießbetriebes	25 - 100
161.04	§10 Abs. 1 S. 5 AWaffV Festlegung der Anzahl von Aufsichtspersonen	30
161.05	§ 10 Abs. 4 AWaffV Untersagung der Ausübung der Aufsicht	50 - 100
161.06	§ 12 Abs. 1 AWaffV Abnahme, Regel- und Sonderprüfungen einer Schießstätte	50 - 800
161.07	§ 12 Abs. 2 AWaffV Untersagung der Benutzung der Schießstätte	50 - 150
161.08	§ 13 Abs. 5 bis 8 AWaffV Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung	25 - 200
161.09	§ 14 AWaffV Zulassung einer abweichenden Aufbewahrung	50 - 250
161.10	§ 17 Abs. 2 S. 2 AWaffV Abstempeln der Karteiblätter des Waffenherstellungsbuches	15 pro angefangene 50 Stück
161.11	§ 20 Abs. 4 AWaffV Zulassung einer Ausnahme	30
161.12	§ 23 Abs. 2 AWaffV Gestattung der Teilnahme an einem Lehrgang im Verteidigungsschießen	25 - 100
161.13	§ 25 Abs. 1 und 2 AWaffV Untersagung von Lehrgängen und Übungen im Verteidigungsschießen sowie Anordnung der einstweiligen Einstellung der Lehrgänge oder des Schießbetriebes	100 - 200
161.14	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und in den Nummern 160 und 161 nicht aufgeführt sind	10 - 500
162	Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-	

Verordnung

162.00 § 20 Abs. 7 S. 1 WaffG Zulassung einer Ausnahme Anmerkung: Gebührenfrei bis zur Zulassung eines entsprechenden Blockiersystems nach § 20 Abs. 4 WaffG 162.01 § 34 Abs. 2 WaffG Austragung einer Waffe bei Überlassung an die Waffenbehörde zur Vernichtung 162.02 § 36 Abs. 3 S. 1 WaffG Nachweis der sicheren Aufbewahrung bei Aufforderung 162.03 § 37 Abs. 1 S. 2 WaffG Sicherstellung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme § 37 Abs. 1 S. 2 WaffG 162.04 Anordnung zur Unbrauchbarmachung oder Überlassung § 40 Abs. 5 S. 2 WaffG 160.05 Sicherstellung einer oder mehrerer verbotener Waffen 162.06 § 40 Abs. 5 S. 2 WaffG Anordnung zur Unbrauchbarmachung oder Überlassung § 55 Abs. 2 WaffG 162.07 Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz und zum Führen von Waffen 162.08 § 56 WaffG Bescheinigung für Staatsgäste und andere Besucher 162.09 Amtshandlungen in Bezug auf Schusswaffen und Munition, die in dienstlichem Interesse von einem öffentlichen Bediensteten verwendet werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den ...

Der Senat